

18. Über das Verhältnis von § 65 zu § 66 des Aufwertungsgesetzes. Kann der § 66 AufwG. ausdehnend in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Aufwertung auch für Darlehen ausgeschlossen ist, welche die Bank ihren Kunden, namentlich eine Genossenschaftsbank ihren Genossen, außerhalb des laufenden Kontokorrentverkehrs auf bestimmte Zeit gewährt hat?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 15. November 1927 i. S. I (Besl.) w. B.-Bank, e. G. m. b. H. (Rf.). II 184/27.

- I. Landgericht Schwerin.
 II. Oberlandesgericht Rostock.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist nach ihrer Satzung „der Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der für das Gewerbe und die Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel“. Der Beklagte, der seit 1907 Genosse der klagenden Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil von 200 *M* gewesen ist, hatte gegen Ausstellung von Dreimonatsakzepten (die dann immer wieder prolongiert wurden) und Bestellung von Sicherheiten (Abtretung von Grundschulden und Verpfändung seines Kornlagers) im Jahre 1907 zweimal je 8000 *M*, im Jahre 1915 15000 *M* und 1916 9000 *M* als Darlehen erhalten. Am 9. März 1923 zahlte er auf Verlangen der Klägerin den ganzen Darlehensbetrag von 40000 *M* zum Nennbetrag in Papiermark zurück; die bestellten Sicherheiten wurden freigegeben.

Die Klägerin verlangt Aufwertung der Darlehen auf 9998 *GM* und hatte zunächst einen Teilbetrag von 501 *GM* eingeklagt. Der Beklagte lehnt eine Aufwertung ab, da das Verlangen der Klägerin, die selbst nach § 66 AufwG. nicht zur Aufwertung verpflichtet sei, Treu und Glauben widerspreche. Das Landgericht ist der Auffassung des Beklagten beigetreten und hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung der Klägerin, die ihren Klagenanspruch auf 4500 *GM* erweitert hatte, den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb in der Hauptsache erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hatte der klagenden Bank deshalb die Aufwertung ihrer Darlehensforderung gegen den Beklagten versagt, weil die Bank selbst von allen Aufwertungsansprüchen ihrer eigenen Darlehensgläubiger nach § 66 AufwG. befreit sei und daher nach Treu und Glauben auch nicht für sich Aufwertung derjenigen Darlehen verlangen könne, zu deren Gewährung sie erst durch die ihr selbst gegebenen Darlehen in stand gesetzt worden sei, die sie also wirtschaftlich mit dem Gelde ihrer Kunden gewährt habe. Außerdem habe die Klägerin freiwillig von 3 zu 3 Monaten den Kredit verlängert und dadurch die Gefahr der Geldentwertung immer wieder übernommen. Das Oberlandesgericht hat dagegen das Aufwertungs-

verlangen der Klägerin grundsätzlich als gerechtfertigt anerkannt; es sagt, ein Ausschluß der Aufwertung auch für Forderungen der Banken gegen ihre Kunden hätte besonders bestimmt werden müssen und lasse sich nicht schon deshalb annehmen, weil die Bank ihrerseits nach § 66 AufwG. ihre Verpflichtungen aus Darlehen oder uneigentlichem Verwahrungsvertrag nicht aufzuwerten brauche.

Die Revision meint, es handle sich hier nicht um ein altes Darlehen aus der Goldmarkzeit, sondern um einen immer wieder, bis in die Inflationszeit, erneuerten Kredit, sodaß Gegenstand des Kredits und damit der Aufwertung nur die 40000 P.M. seien, die zuletzt vor dem 9. März 1923 wechselmäßig als Schuld begründet worden seien. Die Forderung sei aber der Aufwertung so wenig zugänglich wie andere in laufender Rechnung entstandene Bankforderungen. Eine andere Auffassung würde zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß die Banken für ihre Schulden eine Begünstigung erfahren hätten, selbst aber bei Passivkonten eine Aufwertung begehren könnten.

Der Revision war in der Hauptsache der Erfolg zu versagen. Ihr rechtlicher Ausgangspunkt ist zu beanstanden. Die Grundlagen der Verpflichtung des Beklagten blieben die in den Jahren 1907, 1915 und 1916 im Gesamtbetrag von 40000 M. aufgenommenen Darlehen. Der Charakter dieser Grundgeschäfte änderte sich nicht dadurch, daß gemäß der Übung des Bankverkehrs über die Darlehenssummen Wechsel mit dreimonatiger Umlaufzeit ausgestellt und wiederholt prolongiert wurden. Die durch die Hingabe der Darlehensvaluta begründete Schuld blieb dieselbe, auch wenn die Fälligkeit des Darlehens, wie dies bei gleich bleibenden Verhältnissen des Schuldners üblich ist, immer wieder hinausgeschoben wurde. Die Sache liegt nicht so, daß bei jeder Prolongierung oder Neuaustellung der Wechsel gewissermaßen ein neues Darlehen aufgenommen wurde, sondern die alte Darlehensforderung bestand weiter und wurde nur in ein neues wechselmäßiges Gewand gekleidet. Es läßt sich auch nicht die Auffassung rechtfertigen, daß die Klägerin durch die wiederholten Stundungen die Gefahr der Geldentwertung übernommen habe.

Der Ausschluß der Aufwertung für Ansprüche der Bank gegen ihre Kunden aus Darlehen läßt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, beim Fehlen einer besonderen Vorschrift

nicht schon daraus herleiten, daß die Bank ihrerseits nach § 66 AufwG. ihre Verpflichtungen aus Darlehen nicht aufzuwerten braucht. Der § 66 AufwG. ist eine Ergänzung des § 65 und im Zusammenhang mit ihm auszulegen. Ansprüche aus Bankguthaben werden meist schon unter den § 65 AufwG. fallen, da sie, soweit sie im laufenden Depositenverkehr begründet werden, in ein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung eingestellt zu werden pflegen. Steht ein Kunde mit der Bank im Kontokorrentverkehr, so kann auch die Bank keine Aufwertung für ihre Forderungen verlangen, die sie im laufenden Geschäftsverkehr aus gewährten Vorschüssen (Darlehen) gegen den Kunden erworben hat. Im regelmäßigen laufenden Bankverkehr ist also gleichmäßig sowohl für die Bank wie für den Kunden die Aufwertung der in das Kontokorrent gehörenden Ansprüche ausgeschlossen. Darüber hinaus wird durch den § 66 AufwG. den Banken, die sich mit der Anschaffung und Darleihung von Geld befassen, eine weitere Vergünstigung dahin gewährt, daß sie Guthaben ihrer Kunden aus Darlehen oder Verwahrungsverträgen nach § 700 BGB. auch dann nicht aufzuwerten brauchen, wenn sie außerhalb des laufenden Kontokorrentverkehrs entstanden sind und für sie vereinbarungsgemäß ein Sonderkonto eingerichtet ist. Es handelt sich dabei um die sog. festen Gelder, die auf längere Zeit bei der Bank fest angelegt sind. Der § 66 AufwG. enthält klar erkennbar eine einseitige Vergünstigung der Banken; es kann deshalb aus dieser Ausnahmegvorschrift nicht mit allgemeinen Erwägungen von Treu und Glauben gefolgert werden, daß auch den Kunden für ihre Sonderschulden bei den Banken die Vergünstigung zustehen müsse. Die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes greifen vielfach in die Rechte der Gläubiger in einer Weise ein, die mit der allgemeinen Auffassung über Billigkeit schwer in Einklang zu bringen ist; der Richter ist aber nicht in der Lage, Bevorzugungen, die gewissen Schuldnern gesetzlich gewährt sind, insbesondere den Ausschluß der Aufwertung, auf andere Verhältnisse auszudehnen. Die Verhandlungen im Reichstagsausschuß zeigen, daß man sich nur mit großen Bedenken zu der Bevorzugung der Banken hat entschließen können, und es hätte deshalb nahe gelegen, es durch eine besondere Vorschrift zum Ausdruck zu bringen, wenn man auch die Schuldner der Banken aus Darlehen über den § 65 AufwG. hinaus von der Verpflichtung zur Aufwertung hätte befreien wollen.

Auch der Umstand, daß es sich hier um Darlehen handelt, die einem Genossen der beklagten Genossenschaft auf Grund seiner Mitgliedschaft gewährt wurden, kann es nicht rechtfertigen, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 66 AufwG. die Aufwertung auch für die an Genossen gewährten Darlehen auszuschließen.

Behauptungen, daß auch das Darlehens-Sonderkonto des Beklagten in den Formen des Kontokorrents oder einer anderen laufenden Rechnung geführt worden sei, hat der Beklagte nicht aufgestellt; das Parteivorbringen bietet nach dieser Richtung keinen Anhalt. Der überreichte Kontoauszug und die vom Beklagten in der Verhandlung abgegebene Erklärung sprechen dagegen.